



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 439/15

vom
28. Oktober 2015
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen besonders schwerer sexueller Nötigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Oktober 2015 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 13. März 2015 werden mit der Maßgabe nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, dass die Angeklagten im Fall 3 der Urteilgründe jeweils der versuchten sexuellen Nötigung schuldig sind.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die hierdurch dem Adhäsions- und Nebenkläger jeweils entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Schneider

Dölp

König

Berger

Bellay